

heitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, des Planes, des Statuts, sowie weiterer Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Anleitung und Kontrolle der Kreisjagdbehörde.

Die Jagdgesellschaft leistet ihren Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Wildbret und der Industrie mit jagdwirtschaftlichen Rohstoffen. Sie organisiert die effektive Wildbewirtschaftung zugleich mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung der Wildbestände und der Verhütung von Wildschäden. Sie trägt zur Erhaltung und Pflege der natürlichen heimatlichen Umwelt und der Jagdbräuche bei.

Die Jagdgesellschaft unterstützt die Erziehung ihrer Mitglieder zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Klassenbewußtsein und unerschütterlicher Treue zu unserem sozialistischen Arbeiter-und-Bauern-Staat, die von einer festen Freundschaft zur Sowjetunion und vom proletarischen Internationalismus durchdrungen sind. Sie verwirklicht in ihrer Tätigkeit die führende Rolle der Arbeiterklasse und trägt zur Festigung des Bündnisses mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und den anderen Werktätigen bei.

Die Jagdgesellschaft arbeitet mit den Räten der Städte und Gemeinden, den gesellschaftlichen Organisationen sowie mit den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen sowie dem Veterinärwesen, der Wasserwirtschaft und dem Verkehrswesen mit dem Ziel zusammen, auf effektivste Weise die ihr erteilte staatliche Planaufgabe zu erfüllen, Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu verhüten, Wild Verluste zu vermeiden sowie zur Lösung gesellschaftlicher Aufgaben im Territorium beizutragen.

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Jagdgesellschaft ist mit der Registrierung des Statuts bei der Kreisjagdbehörde rechtsfähig und führt im Rechtsverkehr den Namen „Jagdgesellschaft“ (Name, Sitz und Kreis). Sie verfügt über die Jagdgebiete:

.....
(Bezeichnung und Flächengröße)

.....
(Bezeichnung und Flächengröße)

.....
(Bezeichnung und Flächengröße)

(2) Auf der Grundlage der von der Kreisjagdbehörde erteilten staatlichen Planaufgabe und der Rechtsvorschriften schließt die Jagdgesellschaft mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bis zum 31. Dezember einen Vertrag über die Regelung der jagdwirtschaftlichen Beziehungen für das kommende Jahr ab.

Mitgliedschaft

§ 2

(1) Die Mitgliedschaft in der Jagdgesellschaft ist mit hohen gesellschaftlichen Pflichten verbunden.

(2) Mitglied der Jagdgesellschaft kann sein, wer

- bei der Festigung und dem Schutz unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates mitwirkt, in seiner beruflichen Tätigkeit und im persönlichen Leben Vorbild ist und aktiv in der Jagdgesellschaft mitarbeitet;
- das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd besitzt;
- eine Jagderlaubnis erhalten hat bzw. sich auf eine Jagdprüfung vorbereitet
oder
— auf der Grundlage eines eingetragenen Zwingers Jagdhunde züchtet oder
— für die Falknerei geeignete Greifvögel züchtet oder
— Jagdhornbläser ist;

- den Aufnahmebeitrag sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag und den Versicherungsbeitrag bezahlt hat;
- das Statut der Jagdgesellschaft anerkennt und bereit ist, die Pflichten als Mitglied ehrlich und gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft ist nur in einer Jagdgesellschaft möglich.

(4) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung kann der Antragsteller innerhalb 1 Monats nach Kenntnisnahme Einspruch bei der Kreisjagdbehörde einlegen. Die Kreisjagdbehörde entscheidet innerhalb 1 Monats* nach Eingang des Einspruches endgültig.

(5) Mitglieder einer Jagdgesellschaft, die aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen in einer anderen Jagdgesellschaft ihre Mitgliedschaft fortsetzen wollen, können in diese durch die zuständige Kreisjagdbehörde eingewiesen werden.

(6) Während der Zeit eines Einsatzes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Während dieser Zeit und der Zeit der Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. eines Dienstes, der der Ableistung des Grundwehrdienstes entspricht, sind nur Versicherungsbeiträge zu entrichten.

(7) Mitglieder der Jagdgesellschaft, die sich bei der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Jagdwesens hohe Verdienste erworben haben und aus Alters- oder Gesundheitsgründen die Jagd mit der Jagdwaffe nicht mehr ausüben und auch keine der im Abs. 2 Buchst. d genannten Tätigkeiten verrichten, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Ehrenmitglied der Jagdgesellschaft werden. Für die Aufnahme als Ehrenmitglied ist die vorherige Zustimmung der Kreisjagdbehörde erforderlich.

(8) Die Aufnahme von Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, als Mitglied der Jagdgesellschaft erfolgt entsprechend den Grundsätzen, wie sie in den Vorschriften über die Ausübung der Jagd dieser Personen in der Deutschen Demokratischen Republik geregelt sind.

§ 3

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt;
- Ausschluß;
- Streichung aus der Mitgliederliste
— nach Aberkennung des Zwingerschutzes oder
— nach Entzug der Jagderlaubnis;
- Tod des Mitgliedes.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gemäß § 4.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben das Recht,

- an der Leitung und Planung der Jagdgesellschaft mitzuwirken, Vorschläge an die Organe der Jagdgesellschaft, an den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und an die Staatsorgane zu unterbreiten sowie an der Kontrolle der Durchführung gefaßter Beschlüsse teilzunehmen;
- den Vorstand und die Revisionskommission der Jagdgesellschaft zu wählen und in diese Organe gewählt zu werden sowie in den Aktiven des Vorstandes der Jagdgesellschaft mitzuarbeiten;
- an der Ausbildung und an den ausgeschriebenen Leistungsprüfungen und Wettkämpfen teilzunehmen, Aus-